

V e r t r a g

zwischen

der Pfarrkirchen-Stiftung Wetzikon ZH und der Römisch-Katholischen
Kirchgemeinde Wetzikon

- § 1. Die Pfarrkirchen-Stiftung Wetzikon ZH als Eigentümerin der Liegenschaft auf dem Guldisloo, Messikommerweg 12, nämlich Pfarrkirche (Assek.No.1998) mit Turm, Pfarrhaus mit Saal (Assek.No.791) Gartenhaus (Assek.No.1950), mit ca 16569,7 m2 Gebäudegrundfläche, ca 250 m2 Strassengebiet auf dem Guldisloo, wie sie in Ziff. 1 und 2 Art. 3 der Stiftungsurkunde umschrieben sind, überlässt diese Liegenschaft der Kirchgemeinde Wetzikon zur Benützung für die konfessionellen Aufgaben.
- § 2. Die Kirchgemeinde bezahlt der Stiftung eine jährliche Entschädigung, welche im Voranschlag enthalten ist, die in zwei Raten je auf Semesterende zu entrichten ist. Die finanziellen Zuwendungen richten sich im allgemeinen nach den Weisungen der Zentralkommission.
- § 3. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich ausserdem, die Gebäulichkeiten gemäss § 1 samt unmittelbarem Umschwung ordnungsgemäss instand zu halten und die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen.
- § 4. Die öffentlichen Abgaben und Gebühren sowie sämtliche die Liegenschaften betreffenden Versicherungen gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.
- § 5. Grössere Bauvorhaben auf den zur Benützung überlassenen Liegenschaften werden im gegenseitigen Einvernehmen geplant und durchgeführt, sofern die Kirchgemeinde einen namhaften Beitrag leistet. Soweit es sich um wesentliche Aenderungen handelt, ist die Genehmigung des Bischofs von Chur erforderlich.
- § 6. Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag rufen die Parteien ein Schiedsgericht an mit Sitz in Wetzikon. Dieses wird wie folgt bestellt: Beide Parteien ernennen einen Vertreter, die gemeinsam den Obmann bestimmen. Ist eine Einigung über den Obmann nicht möglich, so erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich.
- § 7. Dieser Vertrag gilt einstweilen bis 31. Dezember 1965. Ohne Kündigung seitens der einen oder andern Partei, für die eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist, verlängert er sich um je ein Jahr. Er tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien und Genehmigung des Bischofs von Chur mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Mit der Rechtskraft dieses Vertrages ist die Kirchgemeinde auch verpflichtet, die im Voranschlag 1964 eingesetzte Zuwendung an die Pfarrkirchenstiftung auszurichten.

Wetzikon, 17. März 1965

Für die Pfarrkirchen-Stiftung Wetzikon: der Präsident: Pfarrer A. Gamma

Für die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wetzikon:

der Präsident: A. Hiestand

der Aktuar: P. Baumgartner